

Richtlinie zur Nutzung des Projektfördertopfs der ÖH Uni Salzburg

§ 1 Zweck des Fonds

Mit dem Kultur- und Projektfördertopf werden Veranstaltungen und Projekte unterstützt, die sich mit studierendenrelevanten Themen befassen, sich primär an Studierende richten oder hauptsächlich von Studierenden getragen werden. Davon umfasst sind auch Aktivitäten in Studierendenwohnheimen, die das Heimleben fördern und/oder im Sinne der Studierenden im betreffenden Studierendenwohnheim sind. Eine Förderung kann nur für das Gesamtprojekt beantragt werden und/oder wird nur für konkrete Projektbereiche gewährt. Die geförderten Projektbereiche müssen eindeutig abrechenbare Ausgaben aufweisen.

§ 2 Vergabekriterien

- (1) Mittel aus dem Fonds sind nach folgenden Kriterien zu vergeben:
 - a. Die Förderung soll unmittelbar Studierenden der Universität Salzburg zugutekommen.
 - b. Die Veranstaltung, deren Name oder der Inhalt von Druck- oder Werbemitteln darf nicht gegen die Grundsätze der ÖH Salzburg verstoßen. Diese Grundsätze umfassen unter anderem Unterlassung von sexistischen, rassistischen und/oder homophoben Verhaltensweisen.
 - c. Die Förderung richtet sich an studierendenrelevante Veranstaltungen, Projekten sowie zur Förderung des Studierendenlebens in den Studierendenwohnheimen
 - d. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg ist, dass die/der Studierende an der Universität Salzburg studiert
 - e. Die Maßgabe der Studierendenrelevanz ist im Antrag darzulegen und wird durch den/die Referent*in für Kultur und Sport beurteilt.
 - f. Ein Zusammenkommen von mehr als 3 Personen bei Veranstaltungen wird als Mindestanforderung der Förderung von Veranstaltung/Gruppenaktivitäten gesehen.
- (2) Ein Zusammenkommen von mehr als 3 Personen ist nach dieser Richtlinie eine Veranstaltung genau dann, wenn:
 - a. es zeitlich begrenzt und
 - b. geplant und
 - c. es für die Studierenden frei zugänglich ist
- (3) Die Auszahlung der zugesagten Mittel erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Einhaltung der Richtlinien und der erteilten Auflagen
 - b. Einreichen der Originalbelege
- (4) Nicht gefördert werden können:
 - a. Wissenschaftliche Arbeiten zur Erlangung eines akademischen Abschlusses, Projekte von Studierendenfraktionen, Klubs der Bundesvertretung, wahlwerbende Gruppen auf Ebene der lokalen HochschülerInnenschaft, politische Parteien sowie deren Teilorganisationen.

- b. Projekte und Veranstaltungen mit rassistischen, sexistischen, antisemitischen, xenophoben und homophoben oder sonstigen Inhalten, die den Grundsätzen der ÖH zuwiderlaufen.
- c. Der Kauf von Alkohol oder Tabakwaren
- d. zum Zeitpunkt der Antragstellung (lt. Eingangsdatum per Mail) bereits vergangene Veranstaltungen und Projekte.

§ 3 Ansuchen

- (1) Ansuchen auf Unterstützung der ÖH Uni Salzburg können von den Studierenden an die online gestellt werden. Zu diesem Zwecke wird ein Online-Formular auf der Website der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellt, überwelches der Antrag einzubringen ist. Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.
- (2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen und die Anschrift der Antragsteller*innen zu enthalten hat, sind zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen noch Rechnungen/Kostenvoranschlag und eine Kostenaufstellung beizulegen

§ 4 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer elektronischen Mitteilung (Email) dem Antragssteller mitgeteilt.
- (2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
- (3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH Uni Salzburg obliegt der Referentin oder dem Referenten für Kultur und Sport dem/der Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg. Die Referentin oder der Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten kann in alle Unterlagen und Ansuchen Einsicht nehmen.
- (4) Eine Antragstellung ist jederzeit möglich
- (5) In speziellen Fällen kann in Absprache mit der Referentin oder dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg auf die Erfüllung aller Vergabekriterien verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich zu begründen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.
- (7) Nachdem die Mittel des Projekttopfes begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird.
- (8) Insofern Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können personenbezogene Daten zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Verwendung der Mittel an Dritte übermittelt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten durch Dritte ist untersagt. Dritte sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

§5 Höhe der Unterstützung

Die Höhe der in einem Semester gewährten Unterstützung beträgt für den Projekttopf maximal 2000 € pro Veranstaltung. Die Höhe der in einem Studienjahr gewährten Unterstützung für ein Studierendenwohnheim beträgt maximal 250€ pro Heim pro Semester.

§6 Sichtbarkeit der ÖH Uni Salzburg

Sofern eine Förderung bestätigt worden ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltung durch die ÖH Uni Salzburg unterstützt wird, insbesondere bei Druckmitteln ist auf diesen das ÖH Logo anzubringen.

Wird die Nennung der ÖH nicht richtliniengemäß ausgeführt, verfallen die Fördermittel ausnahmslos. Die Auslegung dieser Richtlinie obliegt dem internen Konsens des/der Vorsitzenden sowie der Referentin oder dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§7 Änderungen dieser Richtlinie

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt für alle ab 1. Juli 2022 eingereichten Anträge in Kraft.